



CAJ/49/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 10. Februar 2004

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Neunundvierzigste Tagung
1. April 2004, Genf

**MATERIALTRANSFER ZUM ZWECKE DER PRÜFUNG DER
UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT:
VORGESCHLAGENE EMPFEHLUNGEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend „der CAJ“) erörterte auf seiner sechsendvierzigsten Tagung vom 21. und 22. Oktober 2002 in Genf das Dokument CAJ/46/4 über „Fragen bezüglich der Verwendung des für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit eingereichten Materials“. Das Dokument CAJ/46/4 hob zwar die Bedeutung der Aufnahme und des Austausches des vom Antragsteller eingereichten Pflanzenmaterials der Kandidatensorten in den Sortimenten hervor, die von den Prüfungsbehörden für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS-Prüfung) verwendet werden, ermittelte jedoch auch die Probleme, die sich ergeben können, wenn diese Praxis nicht frei ausgeübt werden kann. Insbesondere prüfte es die Situation, in der ein Züchter Bedingungen mit einer anderweitigen Verwendung des Pflanzenmaterials als für die Prüfung der Kandidatensorte selbst verknüpfen möchte oder dieses Vorgehen überhaupt nicht erlaubt.

2. Bei der Erörterung des Dokuments CAJ/46/4 wurden bestimmte Aspekte bezüglich des Transfers von Material für die DUS-Prüfung festgestellt, die einer weiteren Behandlung durch den CAJ bedürfen. Der CAJ hatte insbesondere vorgeschlagen, die Entwicklung von Standard-Mustervereinbarungen für den Transfer von Material vom Züchter zur Prüfungsbehörde und zwischen Prüfungsbehörden zu prüfen (vergleiche Absatz 38 des Dokuments CAJ/46/8). In dieser Hinsicht hatte der Vertreter des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) seine Unterstützung angeboten, indem er eine Mustervereinbarung

bezüglich der Verwendung des vom Züchter an die Behörde eingereichten Materials zur Verfügung stellen würde (vergleiche Anlage I des Dokuments CAJ/47/4).

3. Zur Erleichterung der Erörterungen hatte das Verbandsbüro einen vorläufigen Entwurf von Mustervereinbarungen, die auf dem ISF-Vorschlag aufbauen, mit der Überschrift „Entwurf einer Mustervereinbarung auf der Grundlage des ISF-Vorschlags über den Transfer von Material vom Züchter zur Prüfungsbehörde“ (vergleiche Anlage II des Dokuments CAJ/47/4) und „Entwurf einer Mustervereinbarung auf der Grundlage des ISF-Vorschlags über den Transfer von Material vom Züchter zur Prüfungsbehörde“ (vergleiche Anlage III des Dokuments CAJ/47/4) erstellt.

4. Der CAJ entschied auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 20. und 21. Oktober 2003 nach einer vorläufigen Prüfung des Dokuments CAJ/47/4, Richtlinien oder Empfehlungen anstelle der in den Anlagen II und III des Dokuments CAJ/47/4 enthaltenen Mustervereinbarungen zu entwickeln. Mehrere Delegationen hegten Besorgnis bezüglich des Inhalts der Mustervereinbarungen und insbesondere der Frage der Verantwortung. Der CAJ vertrat die Ansicht, daß Mustervereinbarungen in Widerspruch zu den Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften stehen könnten.

5. Der CAJ ersuchte das Verbandsbüro, für die neunundvierzigste Tagung des CAJ im Jahre 2004 aufgrund der Erörterungen auf der Tagung (vergleiche Absätze 66 bis 87 des Dokuments CAJ/48/7 Prov.) und der bis spätestens 15. November 2003 einzureichenden schriftlichen Beiträge Empfehlungsentwürfe auszuarbeiten. Das Verbandsbüro erhielt am 11. November und am 26. November 2003 zwei Beiträge der Delegationen der Niederlande bzw. Ungarns.

6. Anlässlich der Erörterungen des Dokuments wurde ferner angemerkt, daß es notwendig sei, die von den Behörden zur Beruhigung der Züchter getroffenen Maßnahmen klarzustellen. Diese Maßnahmen gelten nicht nur für das für Prüfungszwecke erforderliche Material, sondern auch für die vom Züchter gemäß Artikel 12 der Akte von 1991 des Übereinkommens erteilten Auskünfte bzw. eingereichten Dokumente. Die Empfehlungsentwürfe betreffend die Auskünfte, die Dokumente und das Material, die von der Behörde für Prüfungszwecke verlangt werden, sind in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben.

7. Der CAJ wird ersucht, den Inhalt dieses Dokuments sowie die vorgeschlagenen Empfehlungsentwürfe in seiner Anlage zu prüfen und zu kommentieren.

[Anlage folgt]

EMPFEHLUNGSENTWÜRFE ÜBER DIE AUSKÜNFTE, DIE DOKUMENTE
ODER DAS MATERIAL, DIE FÜR PRÜFUNGSZWECKE
ZU ERTEILEN BZW. EINZUREICHEN SIND

Empfehlungsentwurf 1 [Allgemeine Grundsätze]

Die Behörde sollte die Rechte des Züchters in Übereinstimmung mit ihrem öffentlichen Rechtsstatus und der Notwendigkeit schützen, Auskünfte und Material für Prüfungszwecke und die Erhaltung der Sortimente zu beschaffen.

Die anwendbaren Rechtsvorschriften, Regeln und Verfahren bezüglich der Auskünfte, der Dokumente und des Materials, die für Prüfungszwecke zu erteilen bzw. einzureichen sind, sollten dem Züchter zur Verfügung stehen. Insbesondere sollte die Behörde klarstellen, welche Auskünfte, Dokumente oder welches Material, die für Prüfungszwecke zu erteilen bzw. einzureichen sind, folgendem unterworfen sind:

- Veröffentlichung

Im Amtsblatt oder durch andere Mittel veröffentlichte Auskünfte können umfassen:

a) Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie vorgeschlagene und genehmigte Sortenbezeichnungen (vergleiche Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens);

b) sonstige Auskünfte, die nach dem anwendbaren Recht zwingend sein können, beispielsweise Änderungen der Personen (Antragsteller, Inhaber und Verfahrensvertreter), Beschreibungen und Fotoaufnahmen der Sorte, Lizenzen.

Die Behörde sollte gegebenenfalls die Ausnahmen und die Grundlage für diese Ausnahmen darlegen. Beispielsweise sollte erwähnt werden, ob für einige Sortentypen das Züchtungsschema und die Vermehrung der Sorte veröffentlicht werden, für andere jedoch Ausnahmen vorgesehen sind (z. B. Elternlinien).

- Öffentliche Einsichtnahme

Beispielsweise, ob jeder auf Gesuch das (die) Register der Anträge und Züchterrechte einsehen oder das Sortiment oder eine DUS-Prüfung besichtigen kann. Es sollte angegeben werden, ob dieses Gesuch die Einsichtnahme in folgendes umfassen könnte:

a) Auskünfte, Dokumente und Material bezüglich der Anträge;

b) Auskünfte, Dokumente und Material bezüglich der bereits erteilten Züchterrechte;

c) die Anbauprüfungen und andere erforderliche Prüfungen.

Die Behörde sollte sicherstellen, daß geeignete Maßnahmen vorhanden sind, um die unerlaubte Beiseiteschaffung von Auskünften, Dokumenten oder Material zu vermeiden.

Die Behörde sollte gegebenenfalls die Ausnahmen und die Grundlage für diese Ausnahmen darlegen.

- Austausch zwischen Behörden

Die Behörden sind gehalten, Auskünfte über Sortenbezeichnungen auszutauschen, insbesondere über den Vorschlag, die Eintragung und die Streichung von Bezeichnungen (vergleiche Artikel 20 Absatz 6 der Akte von 1991 und Artikel 13 Absatz 6 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens). Ein sonstiger Austausch zwischen Behörden, der auch bezüglich des Prüfungszwecks stattfinden kann (vergleiche Empfehlungsentwurf 3), könnte umfassen:

- a) Auskünfte, Dokumente und Material bezüglich der Anträge;
- b) Auskünfte, Dokumente und Material bezüglich der bereits erteilten Züchterrechte.

Die Behörde sollte gegebenenfalls die Ausnahmen und die Grundlage für diese Ausnahmen darlegen.

Empfehlungsentwurf 2

Sofern von der Behörde nicht anders zugestanden (vergleiche Empfehlungsentwurf 1), kann sie die Auskünfte, Dokumente und Material der Sorte, die zu Prüfungszwecken erteilt bzw. eingereicht werden, für all ihre Tätigkeiten bezüglich der Prüfung der Anträge verwenden.

Empfehlungsentwurf 3

Die Behörden werden dazu angehalten, Auskünfte, Dokumente und Material, die für die Prüfung erteilt bzw. eingereicht wurden, in einer Weise auszutauschen, die die wirksame Erteilung der Züchterrechte sicherstellt. Dieser Austausch von Auskünften, Dokumenten und Material kann offiziellen Vereinbarungen zwischen Behörden unterliegen.

Empfehlungsentwurf 4

Sofern von der Behörde nicht anders vorgesehen und dem Züchter bekanntgemacht, sollte die Behörde geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß das ihr für die Prüfung zugestellte Material nicht für Züchtungszwecke verwendet wird.

Ist die Behörde oder eine andere Partei, an die sie die Prüfungsarbeit vergibt, an Züchtungstätigkeiten beteiligt, sollte die Behörde die „UPOV-Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen“ beachten.¹

[Ende der Anlage und des Dokuments]

¹ Ein zweiter Entwurf dieser Empfehlungsentwürfe (vergleiche Dokument CAJ/49/3) wird vom CAJ auf seiner neunundvierzigsten Tagung im April 2004 erörtert werden.